

Bekanntmachung

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Kurort Oberwiesenthal (Straßenreinigungssatzung) vom 04.10.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03. März. 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) in Verbindung mit den §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal in seiner Sitzung vom 02.10.2018 die folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Satzung gilt für die öffentlichen Straßen der Stadt Kurort Oberwiesenthal einschließlich des Ortsteiles Hammerunterwiesenthal.
- (2) Nach § 51 SächsStrG hat die Stadt die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen und nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG. wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (4) Die Stadt kann nach § 51 Abs. 2 SächsStrG die Reinigung auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausdehnen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (5) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (6) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf:
 - a. die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b. die Parkplätze,
 - c. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d. die Gehwege,
 - e. die Überwege,
 - f. Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO - Zeichen 240 StVO). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Seitenstreifen verlaufen unmittelbar neben der Fahrbahn ohne Höhenunterschied zu dieser. Meist liegt dort eine Grasnarbe, Kies oder Schotter.
- (5) Randstreifen sollen im Verkehrsraum gegen das anschließende Gelände abgrenzen. Sie liegen neben dem Rand der Fahrbahn des Geh- oder Radweges oder den Seitenstreifen und der Böschung oder wenn eine solche fehlt, dem anschließenden Gelände.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Kurort Oberwiesenthal gegenüber verantwortlich.

- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen sind.
- (3) Für Grundstücke, welche hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen, besteht die Reinigungspflicht, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt monatlich. Sie beginnt jeweils im Januar bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- (4) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an (Eckgrundstücke), besteht die Reinigungsverpflichtung für jede dieser Straßen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 8) und
- (2) den Winterdienst (§§ 9 -10)

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die öffentlichen Gehwege, Seitenstreifen und Randstreifen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass oberirdische, der Entwässerung dienenden Einrichtungen jederzeit von Unrat oder den Wasserfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort und auf eigene Kosten zu entfernen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenden Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.
- (6) Die Reinigung kann unterbleiben, wenn ihre Durchführung aus Witterungsgründen unmöglich oder unzumutbar ist. Für die Straßenreinigung gilt das insbesondere bei winterlichen Verhältnissen (Frost, Schnee, Eisbildung). Die Winterdienstpflicht gemäß §§ 9 und 10 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Verhütung von Verunreinigungen

- (1) Auf die Verhütung von Verunreinigungen ist zu achten. Das Verschütten oder Ausfließen lassen von Putzwasser, Jauche oder anderen verunreinigenden Flüssigkeiten ist zu vermeiden. Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen ist verboten.
- (2) Unzulässig ist es, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Hausmüll und andere private Hinterlassenschaften dürfen nicht in die von der Stadt auf öffentlichen Straßen bereitgestellten Abfallkörbe entsorgt werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - auf den Gehweg und die Wasserabflussrinne.
- (2) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 1. die gemeinsame Grenze des Anliegers mit dem Straßengrundstück,
 2. die Begrenzung der Gehbahn bzw. der Wasserabflussrinne und
 3. die von den Eckpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Begrenzung des Bordsteines verlaufenden Verbindungslinien
 begrenzt wird.
- (3) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Abs. 1, soweit vorhanden, auf die gesamte Gehbahn bzw. Wasserabflussrinne, die das Eckgrundstück umschließen.
- (4) Reinigungsflächen sind zudem Flächen am Rande der Fahrbahn in der Breite der Wasserabflussrinne, wenn diese vorhanden ist.

§ 8 Turnus der Reinigung und Reinigungszeiten

- (1) Die Verpflichteten im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung haben die Reinigung der Gehwege, Seitenstreifen und Randstreifen, soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen (z.B. durch Schneeschmelze) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, bei Bedarf, mindestens aber einmal monatlich vorzunehmen.
- (2) Die Reinigung ist
 - a. In der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr,
 - b. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr unter Beachtung der Nachtruhe von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr vorzunehmen.

Teil III Winterdienst

§ 9 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer auf der Gehwegseite befindliche Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind zur Schneeräumung die in § 3 genannten Personen verpflichtet, deren Grundstücke sich auf der Gehwegseite befinden.
- (4) Die Beräumungsfläche wird für von Dächern abgerutschte Schnee- und Eismassen auf den Bereich zwischen Grundstücksgrenze und Straßenmitte ausgeweitet.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende, benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist soweit möglich ein ausreichender Zugang zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) An Haltstellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (8) Bei Schneeräumungen müssen sowohl der Zugang zu und der jeweilige Über- und Unterflurhydrant, soweit im Gehweg gelegen, freigehalten werden.
- (9) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (10) Die Schneeräumung hat so zu erfolgen, dass die Gehwege und die von den Verpflichteten zu räumende Beräumungsfläche nach § 9 Abs. 4 nicht beschädigt werden. Der Einsatz von Schneeräumgerät durch die Verpflichteten kann erfolgen, wenn das zulässige Gesamtgewicht des Gerätes 3,5 t nicht überschreitet und eine Beschädigung der Gehwegsoberfläche durch das Gerät ausgeschlossen werden kann. Ausnahmen können auf Antrag unter Angabe des Fahrzeugtyps mit zulässiger Gesamtmasse, ggf. des Kennzeichens und Angaben zum geplanten Einsatz eines Schneeräumschildes (zwingend mit entsprechender Gummilippe) im Einzelfall durch die Stadtverwaltung genehmigt werden.

- (11) Die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke hat auf den Flächen des Gehweges oder des Grundstückes der Verpflichteten unter der Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 zu erfolgen. Ist die Ablagerung auf dem Gehweg bzw. dem Grundstück der Verpflichteten nicht möglich, ist das Räumgut (Schnee und Eis) auf die durch die Stadt zur Verfügung gestellte kommunale Schneekippe zu verbringen.
- (12) Bei Tauwetter müssen die Abflussrinnen im Bereich der Grundstücke der Verpflichteten und auf dem Gehweg vom Schnee freigehalten werden.
- (13) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen sind so zu erfüllen, dass die benannten Flächen zu den verkehrsüblichen Zeiten (im Regelfall an Werktagen von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr) beräumt sind. Die Verpflichtungen sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.
- (14) Das Verbringen von Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf öffentlichem Grund ist untersagt. Hierfür stellt die Stadt ausreichende Möglichkeiten auf der kommunalen Schneekippe zur Verfügung.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Abs. 5) derart und rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigen Gehwegen findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte § 9 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m, höchstens 2,00 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Splitt, Salz und ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist abzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 9 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen. § 9 Abs. 11 gilt entsprechend.
- (7) Bei Bildung von Eiszapfen oder überhängenden Schnee- und Eismassen an den Dächern und Dachrinnen auf der öffentlichen Straße zugewandten Seite, sind diese durch die Verpflichteten gem. § 3 dieser Satzung zu entfernen bzw. entfernen zu lassen und dazu die nötigen Vorsichtsmaßnahmen einzuleiten.

Teil IV

Schlussbestimmungen

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung und des Winterdienstes können ganz oder teilweise nur dann auf formfreien besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit - die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Satzung getroffenen Regelungen handelt entsprechend § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß entfernt,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 9 Abs. 13 genannten Zeiten nicht vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 9 Abs. 6 und Abs. 7 keinen Zu-/ Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 9 Abs. 10 nicht zugelassenes Schneeräumgerät ohne entsprechende Genehmigung verwendet,

7. entgegen § 9 Abs. 11 das Räumgut neben/auf der Gehbahn so lagert, dass der Verkehr gefährdet oder erschwert wird,
8. entgegen § 9 Abs. 11 oder § 9 Abs. 14 Schnee- und Eismassen, die auf den Gehwegen oder Grundstücken liegen, auf öffentliche Verkehrsflächen verbringt,
9. entgegen § 9 Abs. 12 die Abflussrinnen nicht vom Schnee freihält,
10. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 9 Abs. 13 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
11. entgegen § 10 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
12. entgegen § 10 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß entfernt,
13. entgegen § 10 Abs. 7 bei Bildung von Eiszapfen oder überhängenden Schnee- und Eismassen an den Dächern und Dachrinnen auf der öffentlichen Straße zugewandten Seite, diese nicht entfernt bzw. entfernen lässt und die dazu nötigen Vorsichtsmaßnahmen nicht einleitet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kurort Oberwiesenthal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Reinhaltung der öffentlichen Straße - Straßenreinigungssatzung - der Stadt Kurort Oberwiesenthal vom 15.10.1993 außer Kraft.

Stadt Kurort Oberwiesenthal, den 12.04.2022

Jens Benedict
Bürgermeister